Lauterbach 27.3.2008 – KBV Vogelsberg

Tilman Kluge – Rechtsreferent DIMB e.V.

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Benutzung von Wirtschaftswegen mit dem Fahrrad

mit

Erläuterung der insbes. haftungsrelevanten Rechtslage mit Beispielen aus dem Bereich „Wirtschaftswege“ und „Straßenverkehr“

und mit einer

Schlußfolgerung

Rechtslage (01) Gemeingebrauch

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) - GG – in der Fassung v. 28.8.2006 (BGBl. I S. 2034)

Gemeingebrauch, die jedermann eingeräumte Befugnis, öffentliche Sachen (wie Straßen, Wege, Grünanlagen, oberirdische Gewässer) ohne besondere Zulassung entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Widmung) und ohne vermeidbare Beeinträchtigung anderer unentgeltlich zu benutzen.

BrEnz24_20.A

Abschnitt 1 GG - Grundrechte

Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die **Gesetze** bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Rechtslage (A1)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Bundeswaldgesetz (BWaldG)
in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037)

§ 14 BWaldG

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Rechtslage (A1a) - Forst

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Hessisches Forstgesetz (HFG) v. 10.9.2002 (GVBl. I S. 582) in der Fassung v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674)

§ 24 HFG

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfange gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr;

besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betreten des Waldes nicht begründet.

(2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

Rechtslage (A1b) - Forst

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Hessisches Forstgesetz (HFG) v. 10.9.2002 (GVBl. I S. 582) in der Fassung v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674)

§24 HFG (Forts.)

(4) Radfahren, Fahren mit Kutschen und Krankenfahrstühlen und Reiten ist nur auf Wegen und Straßen gestattet. Andere Benutzungsarten, insbesondere das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers. In bestimmten Gebieten kann die Kennzeichnung von Reittieren verlangt werden. Insbesondere können Verleihbetriebe kennzeichnungspflichtig gemacht werden. Das Nähere regelt der für Forsten zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

(5) Die untere Forstbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zum Schutz der Waldbesucher, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs und zur Wahrung der schützenswerten Interessen des Waldbesitzers nichtöffentliche Straßen und Wege für einzelne Benutzungsarten einschränken oder sperren. Sie kann im Rahmen dieser Befugnis nichtöffentliche Straßen und Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten.

Rechtslage (A1c) - Sperrmaßnahmen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Hessisches Forstgesetz (HFG) v. 10.9.2002 (GVBl. I S. 582) in der Fassung v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674)

Gut gemeint ist auch daneben

.....radikale Variante

Rechtslage (A1c) – DurchführungsVO – DVO

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

2. (...) Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde - 2. DVO - (...) v. 13. 7. 1980 GVBl. I S. 291 (Stand 06.05.2003, noch nicht an HFG angepaßt)

§1 2. DVO Grundsätze bei Benutzung des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Fahrrädern und Kutschen und das Reiten auf Straßen und Wegen im Walde ist jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet. Eine Erlaubnis des Waldbesitzers ist erforderlich, wenn eine Benutzung nicht zum Zwecke der Erholung ausgeübt wird.

§4 dto. Straßen und Wege im Walde

(1) Straßen und Wege, deren Benutzung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gestattet ist, sind

1. für das Befahren mit Fahrrädern und Krankenfahrstühlen alle festen Waldwege,

2. für das Befahren mit Kutschen die festen Waldwege mit einer Nutzbreite von mindestens 2 m,

3. für das Reiten die festen Waldwege mit einer Nutzbreite von mindestens 2 m sowie die gekennzeichneten Reitpfade.

Rechtslage (A2) - Bundesrecht

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 BGBl. I S. 1193 idF v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873; 2008 S. 47)

§ 53 BNatSchG

Betreten der Flur

Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken

sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(....)

Rechtslage (A2a) - Landesrecht

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) v. 4.12.2006 (GVBl. I S. 619)

§7 HENatG

Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur

(1) Jeder darf im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 [BGBl. S. 2415], zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 [BGBl. I S. 1818]) die Flur und die Gewässerufer auf Straßen und Wegen sowie ungenutzte Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Entsprechendes gilt für das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur in weiterem Umfang gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt.

Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet.

(2) Von der Betretungsbefugnis sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich der eingefriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen.

RADFAHREN FEHLANZEIGE ! ! !

Rechtsl. (B1) - Wirtschaftsweg als „Radweg“?

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

In jedem Falle gilt für sämtliche Verkehrsteilnehmer § 1 Abs. 1 StVO, also das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. OLG Hamm v. 30.10.2000 - 6 U 63/00) und das Gebot, den Verkehrs-/Straßen-/Wegeverhältnissen angepaßt zu fahren.

Wirtschaftswege sind keine Radwege (Zeichen 237 *nicht* benutzen)!

Sie sind Wege mit einer besonderen Zweckbindung, insbesondere dienen sie der Erschließung land–, forst– und wasserwirtschaftlich zu unterhaltender Flächen.

Keine besondere Verkehrssicherungspflicht besteht für Besitzer von Wirtschaftswegen im Falle dessen, daß der Weg für Radfahrer nicht gesperrt ist (vgl. auch LG Offenburg v. 9.8.1995 - 1 O 7/95).

Die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich in der Regel auf die auf die Zweckbindung des jeweiligen Weges ausgerichtete Wegequalität (vgl. LG Bad Kreuznach v. 27.12.1995 - 3 O 482/94; LG Essen v. 18.11.1993 - 4 O 370/93).

Rechtslage (B2) - Wegeschäden?

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Der Wegebenutzer hat mit Unebenheiten, Schlaglöchern und ggf. Baumwurzeln auf den Wegen zu rechnen. Warnschilder wegen Wegeschäden müssen nur dann aufgestellt werden, wenn es sich um ganz außergewöhnliche und untypische Wegeschäden handelt. Selbst beim Vorliegen solcher untypischen Gefahrenlagen führt das Fehlen eines Warnschildes dann nicht zur Haftung, wenn der Wegebenutzer den Schaden bei dem nötigen umsichtigen Befahren eines Wirtschaftsweges hätte erkennen können (vgl. OLG Koblenz v. 07.04.2003 - 12 U 1829/01). Das gilt z.B. auch für Totholz-Fall.

Es empfiehlt sich jedoch, bei nach allgemeinem Volksempfinden zu erwartenden Nutzungen vor entsprechenden „krassen“ Gefahren zu warnen, zumal sie in der Regel auch den zweckbindungskonformen Verkehr gefährden. So ist es allgemein bekannt, dass Waldwege gerade von Mountainbikefahrern benutzt werden. Dem Besitzer wäre es zuzumuten, eine Absperrkette farblich zu kennzeichnen oder Hinweisschilder aufzustellen.

Allerdings trifft in der Regel selbst dann den Radfahrer ein Mitverschulden, weil er solche Absperrungen bei genügender Aufmerksamkeit erkennen können muß (vgl. 50/50 LG Konstanz v. 15.02.2001 - 6 S 115/00 W; OLG Köln v. 21.6.1990; NZV 91, 66).

Rechtslage (B3) - erforderliche Sperrungen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Selbst eine Brücke im Verlauf eines Wirtschaftsweges muß zum Schutz von erwachsenen Radfahrern grundsätzlich nicht mit einem Geländer abgesichert werden. Das gilt unabhängig von der Intensität der Nutzung dieser Wege durch Radfahrer (vgl. LG Offenburg v. 9.8.1995 - 1 O 7/95).

Das gilt dann nicht, wenn der Weg z.B. deutlich die Eigenschaften eines Radweges vortäuscht, er aber kein Radweg ist *und* die Benutzung des Weges in dieser „Grauzone“ seine Benutzung als Radweg zwingend zum Schaden Dritter, also auch des Zweckbindungsverkehrs führen würde. In solchen Fällen würde sogar im Einzelfall lediglich eine Beschilderung nicht ausreichen, sondern es wären massive Hindernisse anzubringen, z.B. Pfähle (vgl. BGH v. 31.1.1952 - III ZR 43/51).

Ein mobiles (!) Absperrgitter reicht selbst dann nicht notwendigerweise aus, wenn sein Verbleib an der Gefahrenstelle in kurzen Zeitintervallen kontrolliert wird (OLG Hamm v. 30.4.1996 - 9 U 215/95).

Die Nutzung nichtöffentlicher Waldwege erzeugt Risiken. Wenn ein KFZ dort in einen Graben gerät und Sachschaden die Folge ist, gilt: Ein Graben dient niemals der Fortbewegung mit Kraftfahrzeugen und zudem vermeidet Vorsichtnahme Schäden (vgl. OLG Karlsruhe v. 20.12.1974 - 10 U 115/74)

Rechtslage (B3) - Erosionswirkungen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Erosionswirkungen können zu den typischen Gefahren zählen.

Erdabschwemmung auf öffentlichen Radweg – keine typische Gefahr sondern ggf. Haftungsfall

Rechtslage (B3) – Matsch, Glätte

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Matschglätte kann zu den typischen Gefahren zählen.

Glätte ist bei Eis und Matsch vorprogrammiert - auf Wirtschaftswegen eine typische Gefahr

Rechtslage (C1)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Straßenschäden und Hinnahme von Gefahren

Geringe Straßenschäden stellen in aller Regel keine besondere Gefahr für Radfahrer dar. So müssen Schlaglöcher von 4-5 cm Tiefe - zumal in der hellen Tageszeit - hingenommen werden (vgl. LG Kleve v. 13.7.1990 - 1 O 500/89; LG Kleve v. 24.3.1995 - 1 O 355/94; OLG Düsseldorf v. 21.11.1996 - 18 U 71/96). Entscheidend ist in der Regel die Erkennbarkeit von solchen Gefahren. Bemerkenswert ist, daß das OLG Düsseldorf die Situation trotz vorhandenen Laubes an der Gefahrenstelle zu Lasten eines verunfallten Radfahrers beurteilte, weil dieser damit habe rechnen müssen, daß sich unter dem Laub gefährliche Löcher befinden (dto. LG Coburg v. 31.10.2001 - 12 O 414/ 01 wg. PKW und Schlaglöchern, auch OLG Nürnberg, v. 2.12.1998 - 4 U 2988/98, ähnl. (Fahrradunfall) v. 10.3.1999 - 4 U 4483/98, auch OLG Koblenz, 18.12.2002 - 1 U 1100/02 wg InlineSkater u. Laub).

Ländlich typische Gefahren (wenn z.B. eine Kuhherde Mist macht), führen nicht unbedingt zu Verkehrssicherungspflichten des Baulastträgers.

Auf dem Lande ist es z.B. zwangsläufig notwendig, daß Rinder über Straßen auf die Weide getrieben werden. Daß dabei Kuhdung auf die Straße fällt, liegt, liege in der Natur der Sache und dem natürlichen Verhalten der Tiere (vgl. LG Hanau v. 14.7.1994 Az. 7 O 639/94). Der besagte Straßenzustand wird also idR weder in eigener böser Absicht der Rinder noch einer solchen des Kuhbesitzers verursacht.

Rechtslage (C1a) - Fahrradfallen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Fahrradfallen, öffentlich rechtlich (1)

Trotz Vorsichtspflicht eine Zumutung für normaldenkende Bürger

Auf Treppen radelt es sich generell gefährlich, durch Baustellen auch

Rechtslage (C1a) - Fahrradfallen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Fahrradfallen, öffentlich rechtlich (2)

Rechtslage (C1a) – Bauern - Fallen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Zeichen 250 + Zusatzschilder mit widmungsgleicher Wirkung (1)

Vorrang f. Landwirtschaft. Ist nicht definiert

....da hilft auch der Gefahrenhinweis nichts

Rechtslage (C1a) – Bauern - Fallen

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Zeichen 250 + Zusatzschilder mit widmungsgleicher Wirkung (2)

Rechtslage (C2) - widmungsgleiche Effekte

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wirtschaftsweg als „Radweg“ etc.

Die Sperrung eines Wirtschaftsweges für Radfahrer muß bei diesen Mißtrauen gegenüber der Beschaffenheit des Weges hervorrufen. Das gilt vor allem dahingehend, daß der Weg ggf. technisch ungeeignet sein könnte. Verstärkt werden muß dieses Mißtrauen dadurch, daß oft nur eine Benutzergruppe von der Sperrung ausgenommen ist, nämlich der land-/forstwirtschaftliche Verkehr und damit solcher Verkehr, der „gröberes Gerät“ zu benutzen pflegt.

Es entspricht allgemeiner Erfahrung – und diese allgemeine Erfahrung bestimmt die Sicherungserwartungen des Verkehrs -, daß landwirtschaftliche Wege eben nicht ständig gepflegt werden, und daß dies auch im Allgemeinen deshalb nicht für notwendig erachtet wird, weil solche Wege im Allgemeinen von Fahrzeugen benutzt werden, die auch tiefere Schlaglöcher und sonst ausgeprägte Fahrbahnunebenheiten schadensfrei überwinden können
(vgl. OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 02.02.2001, 24 U 21/99).

Die Kombination Z. 250 („Schießscheibe”) + Zusatzschild „Radfahrer frei” kann der Widmung des jeweiligen Wirtschaftsweges zuwiderlaufen und widmungsgleiche Wirkungen haben (vgl. VGH Mannheim v. 19.4.1983 – 5 S 51/83 und Vertrauenschutz incl. Verkehrssicherungspflicht hervorrufen).

Rechtslage (C2a) – taugliche Lösungen

Zeichen 250 + Zusatzschilder

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Usingen

Oberursel

Rechtslage (C3)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Verhaltensweisen

Links fahren

Wenn ein Wegenutzer schon die linke Fahrbahnseite benutzt, muss er in besonderem Maße damit rechnen, dass ihm auf dieser Seite andere Verkehrsteilnehmer, auch Fahrräder entgegenkommen (und umgekehrt). Er ist deshalb in jedem Falle zu gesteigerter Aufmerksamkeit verpflichtet (vgl. OLG Hamm v. 30.10.2000 - 6 U 63/00).

„Recht(s)haberei“

Das Vorfahrtsrecht (rechts vor links) kann auf Nebenwegen durchaus eingeschränkt sein. Der Vorfahrtsberechtigte, der aus einem dem Anschein nach unbedeutenden Nebenweg kommt, der zudem von einem von links kommenden Benutzer der Durchgangsstraße nicht eingesehen werden kann, hat sich in die Durchgangsstraße so vorsichtig hineinzutasten, wie sonst ein Wartepflichtiger. Sonst haftet er trotz der an sich bestehenden Vorfahrtsberechtigung für den Schaden in Höhe von 40 Prozent (OLG Rostock vom 23.02.2007 8 U 40/06).

Besucherlenkung (1a) – Wegemindestbreite

DEUTSCHE INITIATIVE
MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wegebreite?

Besucherlenkung (1b)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wegequalität (1)

Schotterweg

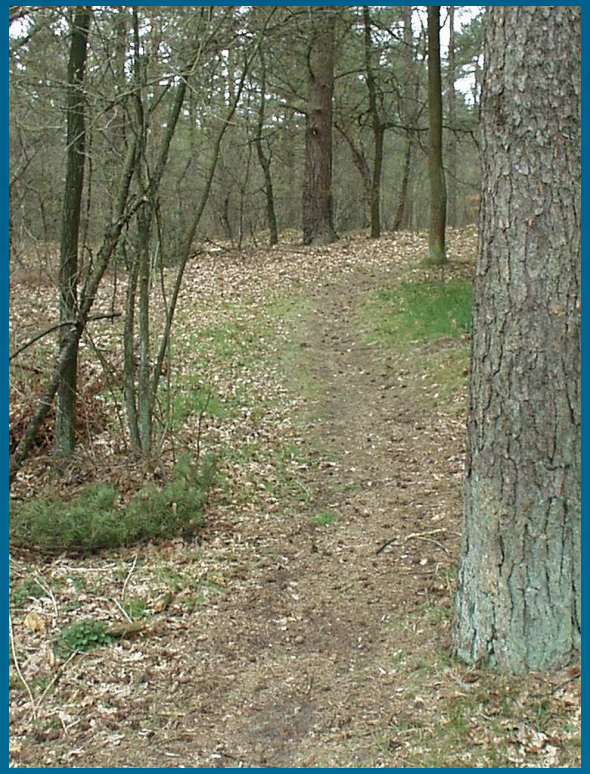

Wald-Trampelpfad

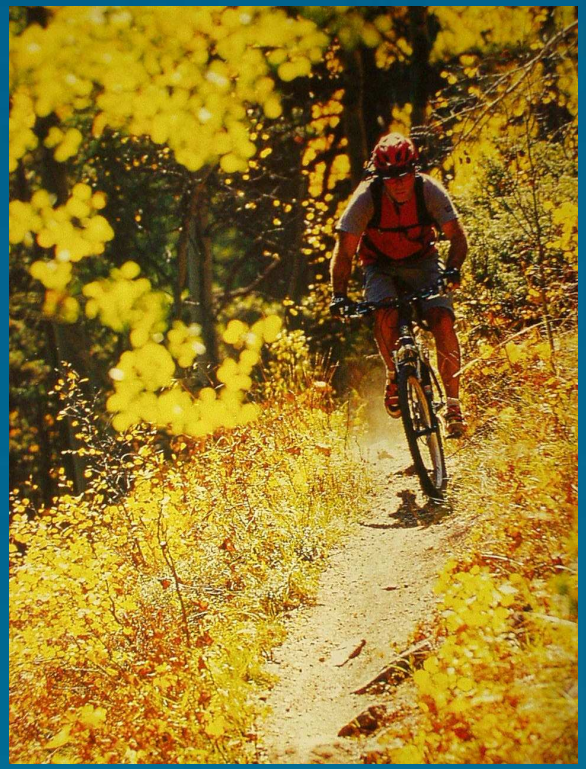

Single Trail

Hier ist die Wegequalität noch halbwegs erkennbar.....

Besucherlenkung (1b)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wegequalität (2)

Besucherlenkung (1c)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Landkarten

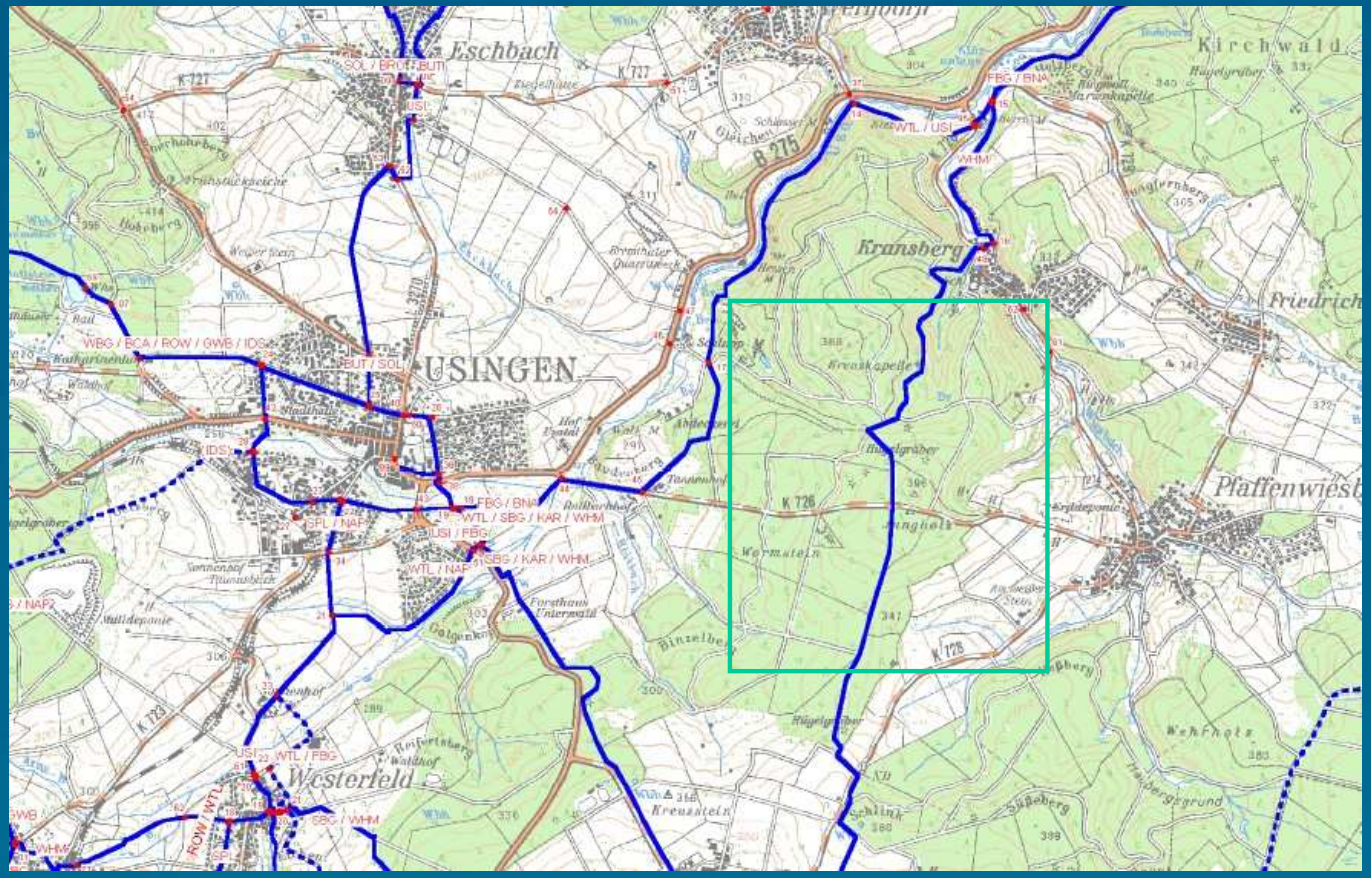

Planung HTK

Aus der Darstellung von Fahrradrouten auf Landkarten sind keine haftungsrechtlichen Konsequenzen zu befürchten

Besucherlenkung (2)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Planung

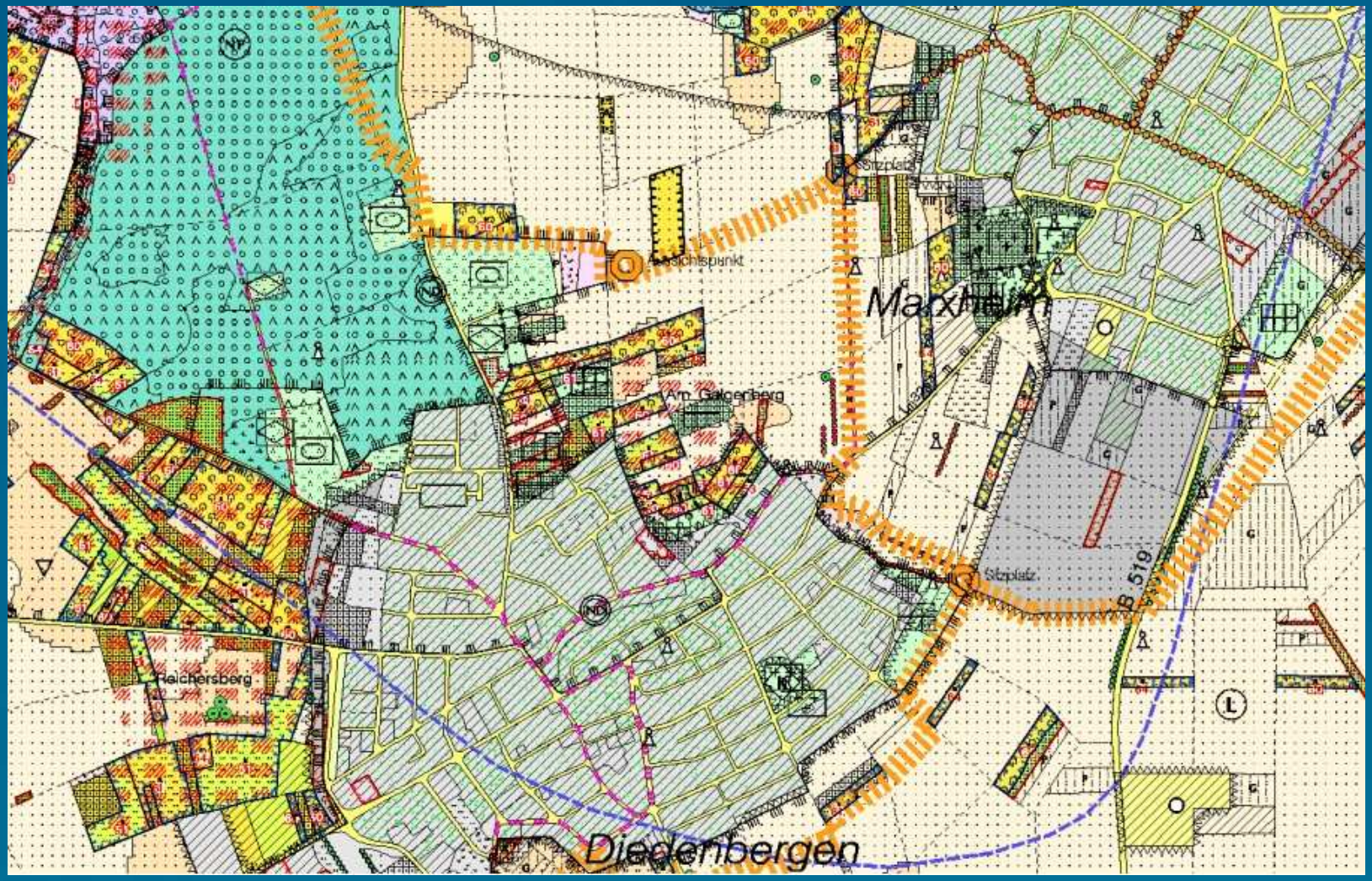

Landschaftsplan uvf

Besucherlenkung (3)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wegweiser (1)

Negativbeispiel Frankfurt (Klecksegrafik auch auf Ziffern und Buchstaben)

Besucherlenkung (3)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wegweiser (2)

Oberursel (Standard)

Troisdorf (nicht Standard für Hessen)

Besucherlenkung (3)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Wegweiser (3)

Paddelstoelen

Rechtslage (D1)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 BGBl. I S. 1193 idF v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873; 2008 S. 47)

§ 53 BNatSchG

wir erinnern uns....

Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr.

Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz v. 30. März 1954 - HFeFoSchG – (GVBl. S. 39) idF v. 13. März 1975 (GVBl. I S. 54)

§ 10 HFeFoSchG - Unbefugter Aufenthalt im Feld und im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen einem ausdrücklich erklärten Verbot des Berechtigten ein Grundstück widerrechtlich betritt, oder wer sich unbefugt auf einem Grundstück befindet und sich auf eine entsprechende Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Rechtslage (D1)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz v. 30. März 1954 - HFeFoSchG – (GVBl. S. 39) idF v. 13. März 1975 (GVBl. I S. 54)

§ 11 HFeFoSchG - Unbefugtes Betreten v. Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. über einen Acker geht, dessen Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, 2. eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt, 3. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen dienenden Vorrichtungen öffnet und offen stehen läßt oder 4. Einfriedungen übersteigt.

Positionen:

1 Es gibt nur weniger Flächen, die tatsächlich so „ungenutzt“ sind, daß man sie ohne Schaden für die Landwirtschaft betreten könnte.

2 Auch für solche Flächen (vgl. Pos.1) gilt aber, daß das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt.

Unter „Gefahren“ sind auch hier die typischen Gefahren zu sehen.

Wer sich also beim Drachensteigenlassen auf einer Wiese in einem Maulwurfshaufen den Fuß bricht, hat (leider) eine typische Gefahr übersehen.

Miteinander handeln (1)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Radfahrer - insbesondere Sportradfahrer - und Bauern verbinden mit ihrem Handeln bei ordnungsgemäßer Ausübung Gemeinsamkeiten, beide, also der Sportverband DIMB und der Berufsverband HBV

a dienen der Allgemeinheit, seien es die einen mit Sportangeboten oder die anderen mit Landeskultur bzw. Herstellung hochwertiger Rohstoffe,

b orientieren sich an den Standortbedingungen der jeweils in Anspruch genommenen Umwelt,

c stellen zu Recht fest, daß ihre Aktivitäten und Umweltschutz vereinbar sind,

d haben mit Vorurteilen zu kämpfen, die im Grunde nur wenigen, in der Regel unorganisierten Einzeltätern zu verdanken sind,

e haben noch einen großes Aufklärungsdefizit in der Öffentlichkeit über Inhalt und Sinn ihres Handelns zu bewältigen

f machen dabei oft den Fehler, zu sagen, was sie an Schlechtem nicht tun, anstatt zu sagen, was sie an Gutem schaffen,

g sind an einer gedeihenden touristischen Infrastruktur interessiert,

h können bei einem optimalen gegenseitigen Verständnis zahlreiche Elemente ihrer Umwelt gemeinsam nutzen.

Miteinander handeln (2)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

traumhaft?

DEUTSCHE INITIATIVE
MOUNTAIN BIKE E.V.

TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

ENDE

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE ! !

Nachschlag (1)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Nachschlag (2)

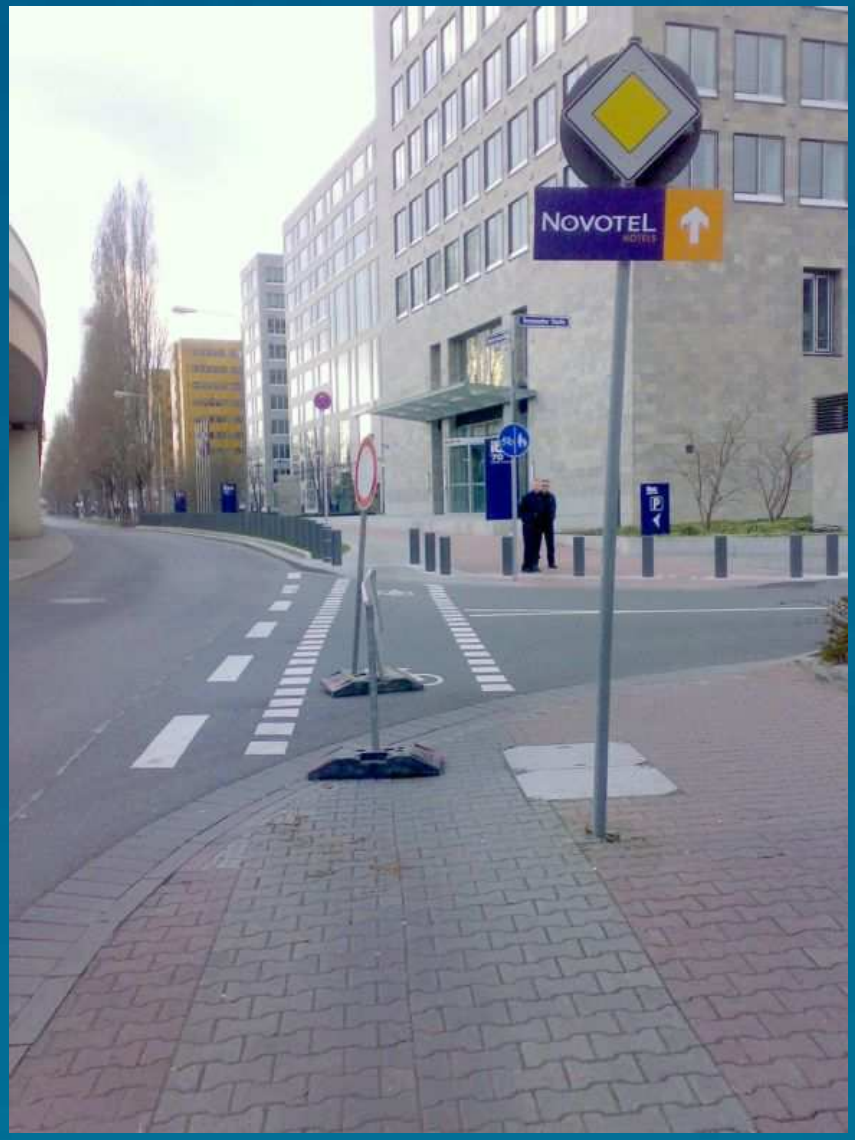

DEUTSCHE INITIATIVE
MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Nachschlag (3)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Nachschlag (4)

DEUTSCHE INITIATIVE MOUNTAIN BIKE E.V.
TILMAN KLUGE
DIPL. ING. AGR.
RECHTSREFERENT

Hals- und Beinbruch!

jidd. Glück- und Segenswunsch „hatslokhe un brokhe“ , hebr. „hazlacha uwracha“ (*lehazliach, lewarech*